

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

IVW3-LG-1242001/004-99

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200
Landsteiner

Durchwahl
2579

Datum

15. Juni 1999

Betrifft

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976; Motivenbericht

HOHER LANDTAG !



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit der vorgesehenen Novelle sollen aufgrund des vorliegenden Entwurfes eines NÖ Musikschulgesetzes 2000 die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen der Musikschullehrer an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhaltenen Musikschulen neu geregelt werden. Die Neuregelung soll ein Beitrag zur Steigerung der Qualität der Musikschulen und zur Qualitätssicherung sein. Im wesentlichen sollen folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Anwendung des III. Abschnittes des GVBG auf alle Dienstverhältnisse der Musikschullehrer, auch dann, wenn das Ausmaß der Beschäftigung weniger als ein Drittel der Vollbeschäftigung beträgt;
- Festlegung von Lehramtspflichten der Musikschullehrer und von Rechten und Pflichten des Leiters der Musikschule;
- Neuregelung der Lehrpflichtverminderung für den Leiter der Musikschule und Schaffung der Möglichkeit einer Gewährung von Lehrpflichtverminderungen bei Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen
- Neuregelung der Leiterzulage;

- Schaffung eines eigenen Entlohnungsschemas für Musikschullehrer, das sich im wesentlichen an dem Schema IL des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (Entlohnungsgruppen I2a2, I2a1, I2b1 und I3) orientiert, wobei aber in den Anfangsbezügen höhere und in den Endbezügen geringere Biennalsprünge als nach dem Schema IL des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 vorgesehen sein sollen;
- Erhöhung der vollen Lehrverpflichtung um zwei Wochenstunden und Abgeltung von Mehrdienstleistungsentschädigungen ab der ersten Stunde einer Vertretung eines an der Lehrpflicht verhinderten Musikschullehrers;
- Neuordnung der Anstellungserfordernisse für die vorgesehenen Entlohnungsgruppen;
- Berücksichtigung von erfolgreich abgeschlossenen Studienabschnitten bei der Ermittlung des Stichtages, sofern diese Anstellungserfordernis waren;

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl.Nr.8/1999.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Schuljahr 1997/98 wurden an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden erhaltenen Musikschulen rund 3.000 Lehrkräfte mit einer Gesamtwochenstundenanzahl von rund 33.000 Stunden beschäftigt. Da eine Überführung der derzeit beschäftigten Musikschullehrer nur mit deren Zustimmung möglich ist, werden nur jene Musikschullehrer dem Erneuerungsvertrag ihre Zustimmung erteilen, die sich finanzielle Besserstellung erwarten. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind nicht quantifizierbar, da eine finanzielle Besserstellung nur dann eintreten wird, wenn entweder der Musikschullehrer derzeit nicht entsprechend seiner Ausbildung entlohnt wird, sich ein für den Musikschullehrer günstigerer Stichtag als bisher ergibt oder ein Musikschullehrer mit einem Beschäftigungsausmaß von weniger als Halbbeschäftigung anstelle im vierjährigen Rhythmus nun im zweijährigen Rhythmus in höhere Entlohnungsstufen vorrückt. Durch die Abflachung der Gehaltskurve sind aber künftig Einsparungen zu erwarten.

Weitere Einsparung werden sich aufgrund der Neuordnung der Musikschulen nach dem NÖ Musikschulgesetz 2000 und aufgrund der Erhöhung der vollen Lehrverpflichtung ergeben, da die Gesamtzahl der Lehrverpflichtungen sinken wird.

Da durch die Erhöhung der Lehrverpflichtung der Stundenlohn geringer ist, als jener, der sich nach den derzeitigen Bestimmungen ergibt, sind – trotz der Erhöhung der Anfangsbezüge – bei neu aufgenommenen Musikschullehrern in den Anfangsbezügen (bis zur Entlohnungsstufe 10) geringfügige Einsparungen (durchschnittlich S 38,- pro Wochenstunde) im Vergleich zum derzeitigen Entlohnungsschema und in den Endbezügen (ab der Entlohnungsstufe 11) höhere Einsparungen (durchschnittlich S 86,- pro Wochenstunde) zu erwarten. Eine Abschätzung wieviele Musikschullehrer nach dem 1. Jänner 2000 in ein Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband aufgenommen werden, kann aber nicht vorgenommen werden.

Aufgrund des Regelungsgegenstandes entstehen weder für den Bund noch für das Land Ausgaben.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 1 Abs.2):

Der Geltungsbereich des GVBG soll auf Krankenanstaltenverbände, die nach den Bestimmungen des § 35a Abs.3 des NÖ Krankenanstaltengesetzes 1974, LGBl.9440-13, eingerichtet werden können, erweitert werden, da voraussichtlich mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 ein Krankenanstaltenverband Waldviertel eingerichtet wird. Auf die Dienstverhältnisse der Bediensteten sollen die Bestimmungen des GVBG angewendet werden.

Zu Art.I Z.2 (§ 1 Abs.6):

Mit der vorgesehenen Regelung wird einem Vorbringen der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten im Begutachtungsverfahren entsprochen. Damit wird klargestellt, daß Begriffe wie Vertragsbediensteter oder Musikschullehrer sich jeweils auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen.

Zu Art.I Z.3 (§ 46):

Auf die Dienstverhältnisse der Musikschullehrer der Gemeinden und der Gemeindeverbände sollen in jedem Fall die Bestimmungen des III. Abschnittes des GVBG angewendet werden. Eine dienstvertragliche Vereinbarung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. ABGB, LDG, AngG etc.) ist nicht zulässig. Auf die Dienstverhältnisse der Musikschullehrer sollen – wie bereits derzeit vorgesehen ist – grundsätzlich die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Anwendung finden, sofern im III. Abschnitt des GVBG nichts anderes bestimmt wird. Im III. Abschnitt des GVBG sollen abweichend von Vertragsbedienstetengesetz 1948 u.a. die Anstellungserfordernisse, das Monatsentgelt, die Regelung über eine Verminderung der Lehrverpflichtung und die Leiterzulage geregelt werden. Eine sachliche Rechtfertigung für diese vom Dienstrecht der anderen Vertragslehrer der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände abweichenden Bestimmungen für Musikschullehrer ist insofern gegeben, als der Unterricht an Musikschulen – v.a. hinsichtlich Unterrichtsformen, Schulpflicht, Lebensalter der Schüler und Schulabschluß – in keinsten Weise mit dem Unterricht an anderen Unterrichtsanstalten vergleichbar ist. Die Anzahl der an den von den Gemeinden erhaltenen privaten Unterrichtsanstalten beschäftigten Vertragslehrer ist im Vergleich zu der Anzahl der Musikschullehrer verschwindend gering.

Zu Art.I Z.4 (§§ 46a und 46b (neu)):

Neben den im Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehenen allgemeinen Dienstpflichten (§ 5 VBG 1948) sollen besondere Dienstpflichten (Lehramtspflichten) für alle Musikschullehrer vorgesehen werden. Für den Leiter der Musikschule sollen neben den allgemeinen Dienstpflichten nach dem VBG 1948 und den Lehramtspflichten nach § 46a weitere Dienstpflichten (z.B. Anwesenheitspflicht, Verantwortlichkeit für Organisation, administrativen und pädagogischen Betrieb in der Musikschule und für die Beaufsichtigung des gesamten Unterrichtsbetriebes der Musikschule) und Rechte (z.B. Weisungsrecht gegenüber den Musikschullehrern, Mitsprachemöglichkeit bei der Aufnahme von Musikschullehrern) vorgesehen werden.

Zu Art.I Z.5 (§ 46c Abs.1):

Die volle Lehrverpflichtung für Musikschullehrer beträgt nach den derzeitigen Bestimmungen 25 Wochenstunden. Durch die vorgesehene Änderung soll die volle Lehrverpflichtung der Musikschullehrer auf 27 Wochenstunden erhöht werden. Die Erhöhung der Lehrverpflichtung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Streichung der Bestimmung über den Anspruch auf Auszahlung einer Mehrdienstleistungsentschädigung zu sehen. Nach den derzeitigen Bestimmungen besteht ein Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsentschädigung erst dann, wenn eine Mehrdienstleistung von mehr als 2 Stunden in der Woche erbracht wird.

Eine Unterrichtseinheit in den Fächern Ballett, Orchesterübungen, Spielmusikübungen, musikalische Früherziehung und musikalische Grundausbildung ab 9 Schülern soll mit 1,2 Wochenstunden bewertet werden.

Zu Art.I Z.6 (§ 46c Abs.2):

Die vorgesehene Bestimmung über Rundung der ermittelten Wochenstundenanzahl bei Anwendung der Bewertung nach Abs.1 ist erforderlich, da ein Unterricht auch in kleineren Einheiten als die Unterrichtseinheit denkbar ist. Nach den derzeitigen Bestimmungen ist eine Rundung auf volle Wochenstunden im § 46a Abs.3 bereits vorgesehen. Die Rundung soll aber auf Zehntel vorgenommen werden und aus systematischen Gründen im Abs.2 angeführt werden.

Eine Rundung bei der Ermittlung der Verminderung der Lehrverpflichtung für den Leiter der Musikschule ist aufgrund der vorgesehenen neuen Berechnungsart nicht mehr erforderlich.

Zu Art.I Z.7 (§ 46c Abs.3):

Für die Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen soll an Schulen mit bis zu 500 Wochenstunden Gesamtlehrverpflichtung die Lehrverpflichtung der damit befaßten Musikschullehrer um insgesamt bis zu 2 Stunden und an Schulen mit über 500 Wochenstunden Gesamtlehrverpflichtung um insgesamt bis zu 6 Stunden vermindert werden können. Sind mehrere Musikschullehrer mit diesen Agenden befasst, so kann diese Verminderung der Lehrverpflichtung aufgeteilt werden. Eine Überschreitung des für die jeweilige Schulgröße vorgesehenen Höchstausmaßes von 2 bzw.

6 Stunden darf sich dadurch aber nicht ergeben. Ein Rechtsanspruch des Musikschullehrer auf Gewährung dieser Verminderung der Lehrverpflichtung besteht nicht. Für die Gewährung der Verminderung der Lehrverpflichtung ist der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandes) zuständig.

Zu Art.I Z.8 (§ 46c Abs.4):

Nach der derzeitigen Regelung ist für Leiter der Musikschule eine Verminderung der Lehrverpflichtung vorgesehen, die auf die Ermittlung fiktiver Klassen unter Berücksichtigung der Gesamtlehrverpflichtung ausgeht. Mit der vorgesehenen Regelung soll eine vereinfachte Ermittlung der Verminderung der Lehrverpflichtung für Leiter von Musikschulen vorgesehen werden. Grundlage für die Ermittlung der Verminderung der Lehrverpflichtung des Leiters der Musikschule soll weiterhin die Gesamtlehrverpflichtung an der Musikschule sein; zu Beginn eines jeden Schuljahres soll diese Verminderung der Lehrverpflichtung neu festgesetzt werden. Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß eine teilweise Freistellung von der Lehrpflicht für Leiter einer Musikschule erst dann erforderlich ist, wenn an der Musikschule 80 Wochenstunden an Gesamtlehrverpflichtungen erbracht werden, was rund 3 vollen Lehrverpflichtungen entspricht.

Zu Art.I Z.9 (§ 46c Abs.5 (neu)):

Nach der derzeitigen Regelung erfolgt eine Abgeltung von Mehrdienstleistungen der Musikschullehrer nur dann, wenn mehr als 2 Wochenstunden einer Mehrdienstleistung vorliegen. Diese Bestimmung soll beseitigt werden, wobei gleichzeitig eine Erhöhung der vollen Lehrverpflichtung von 25 Wochenstunden auf 27 Wochenstunden erfolgen soll. Eine Abgeltung von Mehrdienstleistungen soll aber nur erfolgen, wenn der Musikschullehrer zur Vertretung eines an der Lehrpflicht verhinderten Lehrers herangezogen wird. Ein Anspruch auf Mehrdienstleistungsentschädigung für die Unterrichtsvorbereitung besteht nicht; ebenso besteht kein Anspruch auf Mehrdienstleistungsentschädigung, wenn der Musikschullehrer an außerschulischen Veranstaltungen, Schülerkonzerten etc. teilnimmt.

Zu Art.I Z.10 (§ 46c Abs.6 (neu)):

Die vorgesehene Änderung ist eine Zitierungsanpassung.

Zu Art.I Z.11 (§§ 46d und 46e):

§ 46d:

Als Anstellungserfordernis für einen Musikschullehrer ist jedenfalls ein freier Dienstposten im Dienstpostenplan erforderlich. Der Dienstpostenplan wird vom Gemeinderat beschlossen und hat die benötigten Dienstposten zu enthalten. Zur Steigerung der Qualität des Unterrichtes an den Musikschulen und zur Qualitätssicherung sollen die Musikschullehrer die ihrer Ausbildung entsprechende Einreihung erhalten.

Die festgelegten Anstellungserfordernisse entsprechen im wesentlichen den in der Anlage 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vorgesehenen Anstellungserfordernissen sowie jenen im derzeitigen § 46b Abs.3 bis 5 vorgesehenen Anstellungserfordernissen für die Entlohnungsgruppen I2a2, I2a1, I2b1 und I3, wobei die Entlohnungsgruppen ms1, ms2, ms3 und ms4 diesen Verwendungsgruppen gleichzuhalten sind. Abweichungen zu den Anstellungserfordernissen nach den Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ergeben sich insofern, da in den vorliegenden Änderungen die erfolgreich abgelegte Reifeprüfung nicht mehr als Anstellungserfordernis herangezogen werden soll. Bei der Festlegung der Anstellungserfordernisse soll auch das ab 1. Juli 1998 geltende Universitäts-Studiengesetz berücksichtigt werden.

Für die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines inländischen Diplom- oder Doktoratsstudiums ist eine Nostrifizierung gemäß § 70 ff des Universitäts-Studiengesetzes erforderlich. Für die Anerkennung von Diplomen eines EU- oder EWR- Mitgliedstaates sollen die Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren in der GBDO sinngemäß angewendet werden.

§ 46e:

Vor Besetzung des Dienstpostens des Leiters einer Musikschule ist grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung des Dienstpostens durchzuführen. Die Benachrichtigung der NÖ Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung eines zu besetzenden Dienstpostens eines Leiters einer Musikschule soll kein Eingriff in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sein, sondern die Ausschreibung dadurch einen größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden. Durch diese Vorgangsweise wird der Gemeinde (dem Gemein-

deverband) die Möglichkeit eröffnet den ausgeschriebenen Dienstposten bestmöglichst zu besetzen. Die Ausschreibung kann aber unterbleiben, wenn ein Musikschullehrer der Gemeinde zum Leiter der Musikschule bestellt werden soll.

Für den Leiter der Musikschule sollen neben den allgemeinen Anstellungserfordernissen nach § 46b besondere Anstellungserfordernisse vorgesehen werden, wobei von der Erfüllung der Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 oder ms2 abgesehen werden kann, wenn trotz einer öffentlichen Stellenausschreibung kein Bewerber mit einer derartigen Qualifikation zur Verfügung steht.

Im Dienstpostenplan der Gemeinden oder Gemeindeverbände, die Erhalter von Musikschulen sind, ist ein Dienstposten als Dienstposten des Leiters der Musikschule vorzusehen. Der Dienstposten des Leiters der Musikschule ist im Dienstpostenplan gesondert zu bezeichnen.

Zu Art.I Z.12 (§§ 46f bis 46i):

§ 46f:

Die Bestandteile des Monatsbezuges sollen weiterhin das Monatsentgelt, eine allfällige Kinderzulage und eine allfällige Leiterzulage sein.

Nach den derzeitigen Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes der Leiterzulage sind die Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden. Um die Höhe der Leiterzulage für den Musikschulleiter zu erhalten, ist nach den derzeitigen Bestimmungen die Anzahl der fiktiven Klassen zu errechnen, indem vorerst ausgehend von der Gesamtlehrverpflichtung der Musikschullehrer die Anzahl der sich ergebenden vollen Lehrverpflichtungen ermittelt wird; die Umrechnung in Klassen erfolgt mit der Maßgabe, daß eineinhalb Lehrverpflichtungen als eine Klasse gelten. Die Musikschulen sind hinsichtlich der Leiterzulagen einer Volksschule gleichzuhalten. Im § 2 Abs.1 Z.10 der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 ist für Volksschulen festgehalten, welche Dienstzulagen-Gruppe sich bei einer bestimmten Anzahl von Klassen ergibt. Die Dienstzulagen-Gruppe bestimmt die Kategorie der Dienstzulage, wobei sich die Höhe der Dienstzulage nach der Einstufung innerhalb der jeweiligen Entlohnungsgruppe richtet und für Vertragslehrer generell um 5 % zu erhöhen ist (§ 41 Abs.2 Vertragsbedienstetengesetz 1948) und nach

langer Leitertätigkeit eine weitere prozentuelle Erhöhung der Dienstzulage zu erfolgen hat (§ 56 Abs.4 Gehaltsgesetz 1956). Diese Bestimmung war für den Großteil der schulerhaltenden Gemeinden und Gemeindeverbände in der Praxis nicht verständlich und daher nicht korrekt vollziehbar.

Die Leiterzulage soll daher in einer einfacheren Art und Weise ausgehend von der Gesamtlehrverpflichtung der Musikschullehrer ermittelt werden. Das Ausmaß der für die entsprechend Gesamtlehrverpflichtung vorgesehenen Leiterzulage ist in einem Prozentsatz des Monatsentgelts der letzten Entlohnungsstufe seiner Entlohnungsgruppe zu ermitteln. Teilbeschäftigte Musikschulleiter erhalten die Leiterzulage aufgrund des Abs.6 im aliquoten Ausmaß. Für Leiter einer Regionalmusikschule soll ohne Berücksichtigung der Gesamtlehrverpflichtung an der Musikschule eine eigene Leiterzulage vorgesehen werden.

Teilbeschäftigte Musikschullehrer sollen für jede Wochenstunde den 116,91 Teil des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten Musikschullehrers erhalten. Der 116,91 Teil ergibt sich durch die Multiplikation des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Musikschullehrers mit der durchschnittlichen Wochenanzahl im Monat (4,33 Wochen). Die durchschnittliche Wochenanzahl im Monat wird durch die Teilung der Jahreswochenanzahl (52 Wochen) durch die Anzahl der Kalendermonate im Jahr (12 Monate) ermittelt. Diese Bestimmung entspricht der Regelung, die für alle anderen Vertragsbediensteten der Gemeinden vorgesehen ist.

§ 46g:

Nach den derzeitigen Bestimmungen gelten hinsichtlich des Monatsentgelts für Musikschullehrer die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, wobei die Entlohnungsgruppen I1, I2a2, I2a1, I2b1 und I3 maßgebend sind. Mit der vorgesehenen Änderung sollen neue Entlohnungsschemen für Musikschullehrer geschaffen werden, mit denen unter weitgehender Berücksichtigung der Lebensverdienstsumme eine abgeflachte Einkommenskurve erreicht werden soll. Die einzelnen Gehaltsansätze wurden wie folgt ermittelt:

ms1:

Grundlage: Entlohnungsgruppe I2a2,
Eingangsstufe: Entlohnungsstufe 2 der Entlohnungsgruppe I2a2 *)
Vorrückungsbeträge: bis zur Entlohnungsstufe 10: S 900,-
ab der Entlohnungsstufe 11: S 1.500,-

ms2:

Grundlage: Entlohnungsgruppe I2a1,
Eingangsstufe: Entlohnungsstufe 2 der Entlohnungsgruppe I2a1 *)
Vorrückungsbeträge: bis zur Entlohnungsstufe 10: S 700,-
ab der Entlohnungsstufe 11: S 1.200,-

ms3:

Grundlage: Entlohnungsgruppe I2b1,
Eingangsstufe: Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe I2b1 *)
Vorrückungsbeträge: bis zur Entlohnungsstufe 10: S 600,-
ab der Entlohnungsstufe 11: S 1.100,-

ms4:

Grundlage: Entlohnungsgruppe I3,
Eingangsstufe: Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe I3 *)
Vorrückungsbeträge: bis zur Entlohnungsstufe 10: S 400,-
ab der Entlohnungsstufe 11: S 800,-

*) In sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen nach der erfolgten Begutachtung des Gesetzesentwurfes wurde Einigung dahingehend erzielt, daß die Monatsentgeltansätze des im Begutachtungsentwurf enthaltenen Entlohnungsschemas in den Entlohnungsstufen 1 bis 11 um S 100,- erhöht werden und in den Entlohnungsstufen 12 bis 19 um S 100,- verringert werden sollen. Diese Abänderung des Entlohnungsschemas wurde nach der Begutachtung in den Gesetzesentwurf eingearbeitet.

§ 46h:

Nach den derzeitigen Bestimmungen erfolgt die Ermittlung des Stichtages nach den Bestimmungen des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948. Durch die Anwendung der Bundesvorschriften bei der Ermittlung des Stichtages hat sich aufgrund vom Bundesdienstrecht abweichender Anstellungserfordernisse im derzeitigem § 46b Abs.2 und 3 eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anrechenbarkeit eines abgeschlossenen Studienabschnittes, der zwar vorgeschriebenes Anstellungserfordernis aber kein, wie im § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 verlangt wird, „abgeschlossenes Studium“ ist, da dafür der Abschluß des 2. Studienabschnittes erforderlich wäre.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, sollen eigene Bestimmungen über die Ermittlung des Stichtages in Anlehnung an die Bestimmungen der GBDO und des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 geschaffen werden. Abweichend zu den derzeitigen Bestimmungen soll neben der Anrechenbarkeit eines abgeschlossenen Studienabschnittes, wenn dieser Anstellungserfordernis ist, die Vorrückung – wie bei allen anderen Gemeindebediensteten – auch bei einer Lehrverpflichtung von weniger als Halbbeschäftigung jedenfalls im zweijährigen Rhythmus erfolgen.

§ 46i:

Aufgrund der Schaffung eigenständiger Entlohnungsgruppen für Musikschullehrer ist es erforderlich Bestimmungen über die Überstellung von Musikschullehrern in eine andere der für sie geltenden Entlohnungsgruppen vorzusehen. Wenn ein Musikschullehrer in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird, soll die Einreihung in die neue Entlohnungsstufe seiner neuen Entlohnungsgruppe grundsätzlich linear vorgenommen werden, d.h. bei einer Überstellung ändert sich die Entlohnungsstufe und der Vorrückungstermin nicht.

Zu Art.I Z.11 (Anlage 1):

Da mit den Musikschullehrern nur privatrechtliche Dienstverhältnis abgeschlossen werden können und daher in der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten sind, ist es erforderlich, ein Dienstzweigeverzeichnis im GVBG (anstelle in der GBDO) aufzunehmen.

Zu Art.I Z.12 (Anlage B, Punkt 19):

Die vorgesehenen Änderungen sollen vollinhaltlich für neuaufgenommene Musikschullehrer gelten. Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits beschäftigten Musikschullehrer soll eine vollständige Überleitung in das neue Besoldungsrecht nur dann vorgenommen werden, wenn der Musikschullehrer zu dem von der Gemeinde bis spätestens 31. Dezember 2000 zu erstellenden Erneuerungsvertrag seine schriftliche Zustimmung gibt.

Die Überleitung mit Erneuerungsvertrag hat in die Entlohnungsgruppe zu erfolgen, für die die Anstellungserfordernisse erfüllt werden und grundsätzlich in jene Entlohnungsstufe innerhalb der Entlohnungsgruppe, die sich aufgrund des im Erneuerungsvertrag festzusetzenden Stichtages ergibt. Für den Fall, daß das Monatsentgelt für eine volle Lehrverpflichtung in der neuen Entlohnungsgruppe geringer ist, als das Monatsentgelt für eine volle Lehrverpflichtung in der bisherigen Entlohnungsgruppe, ist die Einstufung innerhalb der neuen Entlohnungsgruppe in jene Entlohnungsstufe vorzunehmen, die dem bisherigen Monatsentgelt entspricht. (z.B. 31. Dezember 1999: I2a1/7 (S 24.482,-) – 1. Jänner 2000: ms2/8 (S 25.069,-).

Ist ein entsprechendes Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe nicht mehr vorhanden, hat die Einstufung in die letzte Entlohnungsstufe der neuen Entlohnungsgruppe zu erfolgen und gebührt eine monatliche Ausgleichszulage auf das bisherige Monatsentgelt (z.B. 31. Dezember 1999: I2b1/18 (S 34.447,-) – 1. Jänner 2000: ms3/19 (S 33.086,- + Ausgleichszulage S 1.361,-).

Wenn die Leiterzulage des Leiters der Musikschule geringer ist, als vor Inkrafttreten der Novelle, so gebührt die Differenz als Ausgleichszulage unter Zugrundelegung der Lehrverpflichtung, die mit dem Musikschullehrer vor Inkrafttreten der Novelle vereinbart war.

Die Ausgleichszulagen erhöhen sich in dem prozentuellen Ausmaß, um das sich das Monatsentgelt des Musikschullehrers aufgrund der allgemeinen Bezugserhöhungen erhöht. Durch Vorrückungen in höhere Entlohnungsstufen tritt eine Änderung der Ausgleichszulage nicht ein.

In sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen nach der erfolgten Begutachtung des Gesetzesentwurfes wurde Einigung dahingehend erzielt, daß für jene Musikschullehrer, die einen Erneuerungsvertrag gemäß Abs.2 nicht abgeschlossen haben, die zum 31. Dezember 1999 für sie geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen weiter und daß eine Erhöhung um mehr als 2 Wochenstunden des zum 31. Dezember 1999 oder, wenn es für den Musikschullehrer günstiger ist, des zum 30. Juni 1999 vereinbarten Beschäftigungsausmaßes bzw. eine Änderung der Entlohnungsgruppe nur erfolgen kann, wenn der Musikschullehrer seine Zustimmung zum Abschluß eines Erneuerungsvertrages im Sinne des Abs.2 erteilt.

Zu Art. II:

Der Artikel II regelt das Inkrafttreten. Das Inkrafttreten dieser Novelle soll zum gleichen Zeitpunkt erfolgen, zu dem das NÖ Musikschulgesetz 2000 in Kraft tritt.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B a u e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

